

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

ALBANIEN

Verfassungsgerichts-Rechtsprechung 2012

Nach wie vor ist die seit langem überfällige Neubesetzung von Richterstellen nicht abgeschlossen. Obwohl die Amtszeit von sechs der neun Verfassungsrichter bereits im Frühjahr 2010 beendet war, sind bislang nur drei Stellen nachbesetzt worden, so dass drei Richter ihr Mandat weiterhin kommissarisch verwaltend müssen. Grund für die Verzögerung sind – wie schon im Vorjahr berichtet – Bedenken des Parlaments, ob die gleichzeitige Auswechslung von 2/3 der Richterschaft mit dem verfassungsrechtlichen Rotationsprinzip nach Art 125 Verf. in Einklang steht, wonach alle 3 Jahre lediglich 1/3 der Richter wechseln. Aus diesem Grund verweigert das Parlament seine Mitwirkung an den vom Staatspräsident unterbreiteten Besetzungsvorschlägen, da erst im April 2013 wieder eine weitere Rotation möglich sei. Nachdem das Verfassungsgericht bereits letztes Jahr detaillierte Regeln für das Besetzungs- und Ernennungsverfahren aufgestellt hatte, die für die Auslegung des Art 125 bindend sind (vgl. E Nr. 24/11 v. 9.6.2011), hat es jetzt auch den Antrag des Staatspräsidenten auf Verpflichtung des Parlaments zur Mitwirkung zurückgewiesen, da es sich beim Streit um die Nachbesetzung um ein politisches und nicht ein verfassungsrechtliches Problem handele, denn entscheidend sei allein die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts, die auch bei einer späteren Neubesetzung von Vakanzen aufgrund der Fortdauer des Mandates der bisherigen Richter gewährleistet sei. In einem Minderheitsvotum von drei Richtern wird hingegen

dem Parlament Verfassungsbruch vorgeworfen (E Nr. 41/12 v. 19.7.2012).

Das damit weiterhin beschlussfähige Gericht erledigte ein Arbeitspensum¹ von 60 Plenarentscheidungen und 133 Nichtannahmebeschlüssen im 3er-Kollegium (Vorjahr 53/178), wobei über 2/3 aller Entscheidungen wieder einmal Beschwerden gegen Urteile des Obersten Gerichts in Straf- und Zivilsachen zu Grunde lagen, die bekanntlich ihre Ursache in dem Umstand haben, dass das albanische Recht keine auf die Verletzung individueller Grundrechte gestützte Verfassungsbeschwerde, sondern nur die Rüge des nicht ordnungsgemäßen Verfahrens im Sinne von Art 6 EMRK kennt. Eigentlich sollte man annehmen, dass die ordentlichen bzw. Instanzgerichte inzwischen ihre Lektion gelernt haben und sich an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben halten, doch zeigt die Praxis, dass immer wieder grundlegende Verfahrensrechte missachtet werden. Immerhin hat das Gericht aber auch klargestellt, dass

nicht jeder Fehler zwingend verfassungsrechtliche Relevanz hat (z.B. E Nr. 29/12 v. 15.5.2012),

die prozessualen Bestimmungen zum Verfahren in Abwesenheit im Prinzip nicht zu beanstanden sind (E Nr. 33/12 v. 24.5.2012),

selbst die Nichtbeachtung von Beweisunterlagen unschädlich ist, wenn diese ersichtlich den Verfahrensausgang nicht tangieren (z.B. E Nr. 45/12 v. 23.7.2012 und E Nr. 54/12 v. 13.12.2012)

¹ Sämtliche Entscheidungen finden sich auf der Homepage des Verfassungsgerichts <www.gjk.gov.al> unter dem Stichwort „vendimet“, allerdings nur in albanischer Sprache. Die Plenarentscheidungen sind auch im Gesetzblatt „Fletorja Zyrtare“ abgedruckt.

und auch nicht jede (doppelte) Mitwirkung eines Richters in Instanzverfahren stets einen Ausschlussgrund darstellt (E Nr. 15/12 v. 26.3.2012, E Nr. 20/12 v. 13.4.2012).

Ohnehin wurden wie in den letzten Jahren die meisten dieser Beschwerden schon im Wege der Nichtannahmeentscheidung ausgefiltert, doch musste sich das Plenum im Berichtsjahr immer noch mit Verfahrensrügen auseinandersetzen wie

Verletzung des rechtlichen Gehörs (E Nr. 2/12 v. 25.1.2012, E Nr. 9/12 v. 29.2.2012, E Nr. 18/12 v. 2.4.2012), insbesondere durch Behinderung der Verteidigung in Verfahren mit Abwesenheit des Angeklagten/Beklagten (E Nr. 14/12 v. 26.3.2012, E Nr. 16/12 v. 27.3.2012),

unterlassene Beweiserhebung, Nichtbeachtung von Beweisanträgen (E Nr. 24/12 v. 30.4.2012, Nr. 40/12 v. 18.7.2012, E Nr. 50/12 v. 1.11.2012),

falsche Fristberechnungen (E Nr. 32/12 v. 22.5.2012, E Nr. 38/12 v. 5.7.2012),

falsche Gesetzesauslegung (E Nr. 26/12 v. 8.5.2012),

Begründungsmangel von Entscheidungen (unlogisch, in sich widersprüchlich) (E Nr. 55/12 v. 18.12.2012, E Nr. 58/12 v. 24.12.2012).

Unausrottbar sind auch die Entscheidungen zur Auslegung von Art. 435 StPO, wonach die Revision nur wirksam eingelegt werden kann, wenn sie gemeinsam vom Verteidiger und Beschuldigten unterschrieben wird. Das Gericht stellte dabei im Gegensatz zur Rechtsprechung des insoweit anscheinend lernresistenten Obersten Gerichts nicht auf den reinen Gesetzeswortlaut ab, sondern auf den Normzweck (Schutz des Betroffenen), denn alles andere wäre eine nicht vertretbare Erschwerung des Rechtsmittels, so dass ein Verstoß gegen das Erfordernis der gesetzlichen Schriftform geheilt werden könne, wenn sich aus sonstigen Um-

ständen eindeutig der Wille der Beteiligten zur Revisionseinlegung und die Identifizierbarkeit der Parteien ergebe (E 53/12 v. 5.12.2012, E Nr. 54/12 v. 13.12.2012). Das gelte vor allem, wenn das Instanzgericht die fristgemäße Nachholung der Unterschrift noch durch einen Hinweis an die Beteiligten hätte bewirken können (E Nr. 51/12 v. 7.11.2012). Erstmals wurde eine Untätigkeitsbeschwerde gegen ein Zivilverfahren (positiv) beschieden, bei dem Klage in 2006 eingelegt und die Akte seither ohne jede Verfügung oder Terminanberaumung offensichtlich „vergessen“ worden war (E Nr. 12/12 v. 5.3.2012). Klargestellt wurde schließlich, dass Entscheidungen des Gerichts nur für und gegen den Beschwerdeführer gelten, nicht aber für weitere Beteiligte der gerügten Verfahren (E Nr. 4/12 v. 10.2.2012 und E Nr. 23/12 v. 23.4.2012).

Wie in den Vorjahren musste das Gericht wieder die Vollstreckungsorgane der Justiz- und sonstigen Behörden darauf aufmerksam machen, dass auch die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile in angemessener Frist zum ordnungsgemäßen Verfahren gehört. In immerhin 12 Fällen ging es vor allem um das Verhalten der öffentliche Hand, die in arbeitsrechtlichen Verfahren von den Gerichten ausgesprochene Unwirksamkeit von Kündigungen zu ignorieren und den obsiegenden Mitarbeitern den Zugang zum alten Arbeitsplatz zu verwehren (z.B. E Nr. 35/12 v. 30.5.2012, E Nr. 43/12 v. 19.7.2012) und fruchtlose Vollstreckungsversuche von Zahlungsurteilen gegen den Staat, die teilweise schon aus den Jahren 1995 (E Nr. 13/12 v. 21.3.2012) bzw. 1996 (E Nr. 49/12 v. 26.7.2012) herrührten!

Abstrakte wie konkrete Normenkontrolle waren Gegenstand mehrerer Vorlageersuchen von Instanzgerichten. So wollte das Bezirksgericht *Vlora* wissen, ob Art. 190 und 192 iVm Art. 29 Abs. 2 StGB idF des ÄnderungsG von 2003, wonach Gefängnis und

Geldstrafe als Hauptstrafen auch gemeinsam nebeneinander verhängt werden dürfen, und zwar unabhängig von der Bildung einer Gesamtstrafe bei mehreren Straftaten, mit der Verfassung vereinbar seien, was das Gericht verneint hat, da insoweit ein Verstoß gegen Art 17, 18 und 30 der Verfassung iVm Art. 7 EMRK vorliege (E Nr. 47/12 v. 26.7.2012).

Des Weiteren stellte das Bezirksgericht *Vlora* die gesetzliche Bestimmung in Frage, dass Stromrechnungen des staatlichen Energieversorgers ohne weiteres Vollstreckungstitel sind, was das Gericht als verfassungsrechtlich unproblematisch ansah, da diese Regelung im öffentlichen Interesse liege und ja noch Vollstreckungsgegenklage möglich sei (E Nr. 52/12 v. 5.12.2012). Auch mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bindungswirkung von stattgebenden Wiedereinsetzungsentscheidungen der unteren Instanz für die höhere Instanz hatte das Gericht im Gegensatz zur Vorlage des Obersten Gerichts keine Probleme in verfassungsrechtlicher Hinsicht (E Nr. 31/12 v. 17.5.2012), während die Zweifel des Bezirksgerichts *Tirana*, ob eine (untere Instanzen bindende) Weisungsentscheidung des Gemeinsamen Senats des Obersten Gerichts (hier: zur Schadensbemessung bei Verkehrsunfällen) überhaupt mit dem Gesetz in Einklang stehe, mit dem Hinweis auf die Hierarchie im Justizwesen abgetan wurde (E Nr. 6/12 v. 17.2.2012).

Erneut stand wie in den Vorjahren die Frage der Aktivlegitimation der Antragsteller und ihr rechtliches Interesse an der Normprüfung zur Diskussion, denn nach Artikel 134 der Verfassung können auch gesellschaftspolitische Organe wie Parteien, Verbände, Vereine usw. das Verfassungsgericht zur Wahrung eigener Rechte bzw. der Rechte ihrer Mitglieder anrufen, sich allerdings nicht zum Vertreter des allgemeinen öffentlichen Interesses bestellen. So wurde etwa die Aktivle-

gitimation des Verbandes früherer politischer Gefangener bejaht, eine Klage auf Überprüfung einzelner Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes für Ex-Häftlinge einzureichen, die nur deshalb erfolglos blieb, weil die Antragsfrist versäumt worden war (E Nr. 3/12 v. 3.2.2012). Ohne Erfolg blieb auch der (ebenfalls zulässige) Antrag des Richterverbandes auf Aufhebung einer Bestimmung des Richtergesetzes betreffend die Versetzung und Weiterverwendung von Richtern bei Auflösung von Gerichten ohne ihre Zustimmung bzw. sogar bei unteren Instanzen, da das Gericht hierin einen zeitlich begrenzten Ausnahmefall sah, der die Unabhängigkeit der Richterschaft nicht über Gebühr tangiere (E Nr. 5/12 v. 16.2.2012).

Der Verband der Flüssiggas-Importeure sah sich durch einen Beschluss des Ministerrates in seinen wirtschaftlichen Freiheiten beeinträchtigt und wandte sich direkt an das Gericht ohne den Rechtsweg auszuschöpfen, was das Verfassungsgericht ebenfalls akzeptierte, in der Sache allerdings dem Gesetz- und Verordnungsgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum einräumte, in Einzelfällen regulierend in den Wirtschaftskreislauf einzugreifen (E Nr. 17/12 v. 27.3.2012).

Teilweise Erfolg hatte hingegen die Rentnerpartei, die sich durch Änderungen in Artikel 70 des Wahlgesetzes in der Chancengleichheit bei der Kandidatenaufstellung benachteiligt fühlte, was das Gericht ebenso sah, während der Angriff auf die staatliche Finanzierung des Wahlkampfes in Artikel 87 Wahlgesetz zurückgewiesen wurde (E Nr. 28/12 v. 9.5.2012).

Mit einer Normenkontrollklage wollten sowohl der Blindenverband als auch der Verband der Behinderten höhere Renten und Zuwendungen für ihre Mitglieder herauschlagen, nachdem der Ministerrat diese im Beschlussweg prozentual an den Mindestlohn bzw. den Lebenshaltungsindex

gekoppelt hatte; doch auch hier billigte das Gericht dem Ordnungsgeber einen weiten Ermessensspielraum zu, der verfassungsrechtlich erst dann relevant würde, wenn die Höhe der Zuwendungen eine menschenwürdige Daseinsvorsorge unterschreite (E Nr. 34/12 v. 28.5.2012 bzw. E Nr. 37/12 v. 13.6.2012).

Im Streit um den gesetzlich beschlossenen Neubau des albanischen Parlaments zog eine Gruppe von Abgeordneten den Kürzeren, obwohl sie das von der Verfassung geforderte Quorum (1/5) zur Antragstellung erreichten, denn das Gericht argumentierte mit „res judicata“, da es im Vorjahr bereits eine entsprechende Beschwerde der Stadtverwaltung *Tirana*, die im Neubaugebiet einen Eingriff in ihrer Planungshoheit sah, zurückgewiesen hatte (E Nr. 48/11 v. 8.11.2011) und für eine erneute Überprüfung des Gesetzes damit kein Raum mehr sei. (E Nr. 25/12 v. 8.5.2012).

Wolfgang Stoppel

ESTLAND

Verfassungsgericht stärkt den gerichtlichen Rechtsschutz Minderjähriger – Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums des Staatsgerichtshofs vom 11.12.2012²

Mit dem vorliegenden Urteil hat das Verfassungsaufsichtskollegium des Staatsgerichtshofs eine Bestimmung der estnischen StPO³ (§ 407) insofern für verfassungswidrig erklärt, als sie das Beschwerderecht eines Minderjährigen gegen eine gerichtliche Entscheidung, die die Unterbringung des Minderjährigen in einer Schule mit beson-

deren Erziehungsmaßregeln anordnet, ausschließt. Gegenwärtig existieren in Estland zwei Einrichtungen, in denen straffällig gewordene Jugendliche resozialisiert werden und ihnen der Schulabschluss ermöglicht werden soll – die Sonderschule für Mädchen in *Kaagvere* und die Sonderschule für Jungen in *Tapa*. Es handelt sich hierbei um Internate, deren Territorium die Jugendlichen nur mit Erlaubnis des Schuldirektors aus bestimmten Gründen (z. B. Arzt- oder Elternbesuch) verlassen dürfen⁴ und in denen ihnen Beschränkungen – wie insbesondere der Besitz bestimmter Gegenstände (nicht nur von Waffen und Drogen, sondern u.a. auch von Handys und höheren Bargeldbeträgen) – auferlegt werden können. Für maximal 24 Stunden können Jugendliche auch zur Beruhigung isoliert werden. Die Rechtsgrundlagen beinhaltet das Gesetz über Maßnahmen der Einwirkung auf Minderjährige (MinjEG).⁵

Eine Unterbringung in einer derartigen Einrichtung für maximal zwei Jahre kann einmal vom Strafgericht anstelle einer Strafe angeordnet werden (§ 87 StGB⁶). Haben Staatsanwaltschaft oder Strafgericht das Strafverfahren eingestellt und die Sache an die Minderjährigen-Kommission abgegeben, kann diese Kommission auf der Grundlage des MinjEG die Unterbringung veranlassen, wenn mildere Maßnahmen erfolglos geblieben sind und eine Unterbringung im Interesse des Jugendlichen ist. Siebenköpfige Minderjährigen-Kommissionen bestehen auf Landkreisebene und müssen sich

⁴ § 15 Abs. 3 der Satzung der Sonderschule *Kaagvere* (Kaagvere Eirkooli põhimäärus) vom 30.9.2011 bzw. der Sonderschule *Tapa* vom 28.6.2011, RT I 2011 Nr. 2 Pos. 49 bzw. Nr. 13 Pos. 40.

⁵ *Alaealise mõjutusvahendite seadus* vom 28.1.1998, Riigi Teataja I 1998, Nr. 17, Pos. 264.

⁶ *Karistusseadus* vom 6.6.2001, Riigi Teataja I 2001, Nr. 61, Pos. 364.

² Az. 3-4-1-20-12; das Urteil ist in Estnisch auf der Internetseite des Gerichts (www.nc.ee) veröffentlicht.

³ *Kriminaalmenetluse seadustik* vom 12.2.2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 27, Pos. 166.

laut MinJEG aus Lehrern, Erziehern, Sozialarbeitern, Mitarbeitern des Gesundheitswesens, Polizisten, Bewährungshelfern und jeweils einem Bediensteten der Landkreisverwaltung, der die Geschäftsführung übernimmt, zusammensetzen.

Auch strafunmündige Kinder können ab Vollendung des 12. Lebensjahrs zu Erziehungszwecken, sowie, wenn sie Straftaten begangen haben, bereits ab Vollendung des 10. Lebensjahrs, auf Antrag der Minderjährigen-Kommission in eine Sonderschule eingewiesen werden. Über die Unterbringung entscheidet stets ein Richter. Während aber der Minderjährige im Strafverfahren Gehör findet und ein Verteidiger obligatorisch ist, ist die Anhörung des Minderjährigen im Verfahren gemäß § 404 StPO auf Antrag der Minderjährigen-Kommission in das Ermessen des Richters gestellt.⁷ Seine Entscheidung kann gemäß § 407 StPO auch nur von der Minderjährigen-Kommission oder vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, nicht aber vom betroffenen Minderjährigen selbst mit der Beschwerde angegriffen werden.

Der parlamentarische Verfassungs- und Rechtsausschuss hat diese Regelung für verfassungsmäßig erachtet; innerhalb der Landkreisverwaltungen war die Frage strittig. Rechtskanzler, Justiz- sowie Bildungs- und Wissenschaftsminister haben in ihrer Stellungnahme vor dem Staatsgerichtshof dem Jugendlichen Recht gegeben und den Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit für verfassungswidrig erachtet. Ihnen hat sich im Ergebnis auch das Verfassungsaufsichtskollegium angeschlossen. Da bereits ein Richter in der Sache entschieden habe, verneint das Gericht zwar – anders als der Rechtskanzler – einen Verstoß gegen das vorbehaltlos

gewährte Grundrecht auf gerichtlichen Rechtsschutz aus Art. 15 Abs. 1 der Verfassung (Ziff. 32). Der hier vorliegende Eingriff in das unter Gesetzesvorbehalt stehende Grundrecht auf Rechtsmittel aus § 24 Abs. 5 der Verfassung könne hingegen nicht als angemessen angesehen werden und sei mithin nicht gerechtfertigt. Absolut ist das Recht auf Rechtsmittel dagegen auch nach Auffassung des Gerichts nicht. Nach dem Wesen des Verfahrens und in Anbetracht vernünftiger Gründe könne der Gesetzgeber schon differenzieren (Ziff. 36). Gemäß § 11 der Verfassung muss die Beschränkung aber in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein und darf das Wesen des Grundrechts nicht beeinträchtigen (Ziff. 35); die Beschränkung müsse also verhältnismäßig sein und damit zur Erreichung ihres Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein (Ziff. 39).

Prozessökonomie und der schnelle Abschluss des Verfahrens seien nun zwar legitime Gründe, die eine Beschränkung rechtfertigen können (Ziff. 36). Die Effektivität des Rechtssystem wird darüber hinaus als ein gewichtiger Verfassungswert eingestuft. Ein – ebenso – wichtiges Grundrecht beinhalte aber das durch die zwangsweise Unterbringung beeinträchtigte Grundrecht auf Freiheit (§ 20 der Verfassung), das zudem die Grundlage für die Wahrnehmung einer Reihe weiterer Grundrechte darstelle (Ziff. 42).

Zweifel hat das Gericht sodann bereits an der Erforderlichkeit des in Rede stehenden Rechtsmittelausschlusses, da eine Beschleunigung des Verfahrens und die schnelle Einflussnahme auf den Jugendlichen auch mit anderen Mitteln – beispielsweise eine vorrangige Behandlung derartiger Anträge – zu erreichen sei (Ziff. 40). Anders als im Strafverfahren sei mangels gesicherter Anhörung ein rechtlicher Schutz der Interessen des Minderjährigen, die sich durchaus von den Interessen seines

⁷ Über die Praxis berichtet *Kaire Tamm*, Erikooli suunamise kohtupraktika (Die Einweisung in die Sonderschule in der Gerichtspraxis), Tallinn 2010.

gesetzlichen Vertreters unterscheiden könnten, nicht gewährleistet (Ziff. 45). Damit könne aber der Ausschluss des Beschwerderechts des Minderjährigen nicht als ein angemessenes Mittel zur Sicherung der Effektivität des Gerichtssystems angesehen werden und verstoße gegen § 24 Abs. 5 der Verfassung (Ziff. 47).

Carmen Schmidt

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 3062/2012. (VII. 26.) AB über die Zulässigkeit alter Rechtssatzverfassungsbeschwerden und den individualschützenden Charakter des Rechtsstaatsgebots

Das Urteil⁸ betraf mehrere vereinigte Rechtssatzverfassungsbeschwerden, die nach altem Recht als nachträgliche Normenkontrollanträge gegen verschiedene Vorschriften energierechtlicher Natur eingereicht worden waren. Das neue Recht kennt keine Popularklage gegen Rechtsvorschriften mehr, aber unter dem alten Recht eingereichte Klagen können nach neuem Recht fortgeführt werden, wenn sie zulässig sind. Das Verfassungsgericht prüfte, ob die Anträge den Voraussetzungen der Rechtssatzverfassungsbeschwerde nach neuem Recht, insbesondere der Voraussetzung der Betroffenheit der Antragsteller, entsprechen. Hierbei legte es recht großzügige Maßstäbe an, was dazu führen dürfte, dass eine größere Anzahl von Altverfahren fortgeführt werden kann. Die Antragsteller beriefen sich auf eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsgebots in seiner Ausprägung der Rechtssicherheit, weil die gerügten Rechtsvorschriften nach ihrer Ansicht nachteilig in bestehende Rechtsverhält-

nisse eingriffen. Das Verfassungsgericht hatte zu untersuchen, ob im Rechtssatzverfassungsbeschwerdeverfahren diese Verfassungsvorschrift hinreichend individualschützend ist, um die individuelle (Verfassungs-)Rechtsverletzung und damit die Zulässigkeit zu begründen. Unter Berufung auf seine frühere Rechtsprechung in Bezug auf etablierte Rechtsverhältnisse und darin erworbene Rechte erklärte das Verfassungsgericht jedenfalls in laufenden Rechtsbeziehungen die Rechtssicherheit für individualschützend, sodass Verfassungsbeschwerden auch auf derartige Verfassungsverletzungen gestützt werden können. Dies könnte eine entscheidende Weichenstellung für die zukünftige Handhabung aller Rechtssatzverfassungsbeschwerden sein und knüpft an die Tradition des Verfassungsgerichts an, Verfassungsrechtsprobleme anhand der unterschiedlichen Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips anstelle konkreter Verfassungsvorschriften (z.B. Grundrechte) zu lösen.

In der Sache wies es die Beschwerden allerdings als unbegründet ab, weil es sich um sog. komplexe Rechtsverhältnisse handele, d.h. um privatrechtliche Verträge, die auf verwaltungsrechtlichen Gestaltungen beruhen. Insoweit die verwaltungsrechtliche Gestattung – wie im vorliegenden Fall – wegen ihrer konkreten Ausgestaltung keinen Vertrauensschutz für ihren Empfänger begründet, genießen auch die hierauf fußenden privatrechtlichen Befugnisse nur reduzierten (verfassungs-)rechtlichen Schutz. Bemerkenswert ist, dass das Verfassungsgericht zur dogmatischen Erfassung derartiger gemischter – oder nach ungarischer Diktion: komplexer – Rechtsverhältnisse auf die Klassiker des Privatrechts aus den 1940er Jahren zurückgreift und diese sogar wörtlich und mit Quellenangabe zitiert; derartige Literaturzitate sind überaus selten.

⁸ Veröffentlicht in der verfassungsgerichtlichen Entscheidungssammlung ABK 2012 Nr. 3 v. 26.7.2012.

Verfassungsgerichtsverfügungen 3063/2012. (VII. 26.) AB bis 3300/2012. (X. 19.) AB über die Zu- lässigkeit der Verfassungsbe- schwerde

Das Verfassungsgericht nutzte zahlreiche Verfassungsbeschwerdeanträge⁹, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde zu klären. Ein Teil dieser Verfahren sind übergeleitete Altfälle (nachträgliche Normenkontrolle im Rahmen der Popularklage), andere sind erst unter der Geltung des neuen Rechts eingeleitet worden. Die Zulässigkeitsfragen stellen sich für beide Arten gleich, weil auch Altfälle nur fortgeführt werden können, falls sie den Zulässigkeitsanforderungen des neuen Rechts entsprechen. Das normative Umfeld hat sich insoweit geändert, als nach altem Recht die nachträgliche Normenkontrolle als *actio popularis* und die Verfassungsbeschwerde nur als „unechte“ (d.h. Rechtssatz-) Verfassungsbeschwerde zulässig war, während das seit 2012 geltende neue Recht die *actio popularis* abgeschafft und dafür die Urteilsverfassungsbeschwerde eingeführt hat.

Ein häufiger Abweisungsgrund ist die bereits erfolgte verfassungsgerichtliche Klärung der aufgeworfenen Verfassungsfrage (*res iudicata*). Während das Verfassungsgericht früher nur sehr selten einen Antrag aus diesem Grund abgewiesen hat, greift es nunmehr in Dutzenden von Fällen zu der Argu-

mentation, angesichts der bereits erfolgten Klärung in vergleichbaren Fallkonstellationen habe die aufgeworfene Frage keine grundlegende verfassungsrechtliche Bedeutung, weshalb der Antrag abzuweisen sei. In einem Fall wies es eine Verfassungsbeschwerde wegen *res iudicata* nicht als unzulässig, sondern als unbegründet ab¹⁰, ohne dass ein Grund für diese abweichende Behandlung zu erkennen ist.

Auch die Abweisung aus dem Grund, die aufgeworfene Frage sei eine des einfachen Rechts, nicht aber des Verfassungsrechts, kommt häufig vor. Gerade die neu eingeführte Urteilsverfassungsbeschwerde erfordert eine sorgfältige Abgrenzung der Kompetenzen der ordentlichen Justiz und der Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch wenn das Verfassungsgericht nicht den Begriff des „spezifischen Verfassungsrechts“ gebraucht, so orientiert es sich bei der Abgrenzung an der in Deutschland entwickelten Dogmatik. Das Verfassungsgericht übernimmt den Begriff des „Superrevisionsantrags“ [szuper felülvizsgálati kérelem]¹¹, zu dem das Verfassungsbeschwerdeverfahren gerade nicht herabsinken soll.

Dementsprechend verweigerte sich das ungarische Gericht der Konstruktion, eine Verletzung des einfachen Rechts über den Umweg über „Blankettgrundrechte“ zu einer Verfassungsverletzung hochzustilisieren. Aus einer Verletzung einfachen Verfahrensrechts wird daher nicht automatisch eine Verletzung der Justizgrundrechte in Art. XXVIII Nr. 1 GrundG; eine dahin gehende Verfassungsbeschwerde war unzulässig¹². Die falsche Anwendung materiellen Rechts führt nicht ohne weiteres zu einer im Verfassungsbe-

⁹ Verfügungen und Beschlüsse 3063/2012. (VII. 26.) AB bis 3217/2012. (VII. 26.) AB veröffentlicht im Anschluss an das zuvor dargestellte Urteil in ABK 2012 Nr. 3 v. 26.7.2012, Verfügungen und Beschlüsse 3218/2012. (IX. 7.) AB bis 3226/2012. (IX. 7.) AB veröffentlicht in ABK 2012 Nr. 4, Verfügungen und Beschlüsse 3264/2012. (X. 4.) AB bis 3271/2012. (X. 4.) AB veröffentlicht in ABK 2012 Nr. 6, Verfügungen 3272/2012. (X. 12.) AB bis 3288/2012. (X. 12.) AB veröffentlicht in ABK 2012 Nr. 7, Verfügungen 3289/2012. (X. 19.) AB bis 3300/2012. (X. 19.) AB veröffentlicht in ABK 2012 Nr. 8.

¹⁰ Verfassungsgerichtsurteil 3120/2012. (VII. 26.) AB.

¹¹ Wörtlich in Verfügung 3077/2012. (VII. 26.) AB.

¹² Verfügung 3073/2012. (VII. 26.) AB.

schwerdeverfahren rügefähigen Verletzung des Rechts auf faire und unparteiische Rechtsanwendung (Art. XXIV Abs. 1 GrundG) und eines aus dem Rechtsstaatsgebot in Art. B) fließenden (behaupteten) Rechts auf eine vorhersehbare und korrekte Rechtsanwendung¹³. Bedenklich ist in dieser Hinsicht, dass das Verfassungsgericht in einigen Entscheidungen feststellte, der Beschwerdeführer unterfalle nicht der Norm, die er angreift¹⁴. Damit beschäftigt es sich bereits im Rahmen der Zulässigkeit mit dem möglichen Inhalt der Norm des einfachen Rechts. In den jetzt entschiedenen Fällen geht es um offensichtliche Kriterien; jedoch kann dieser Weg in die Irre, d.h. in eine vertiefte Auslegung des einfachen Rechts schon in der Zulässigkeit führen. Eindeutig hingegen sind die Entscheidungen, in denen festgestellt wird, dass die angegriffene Norm gegenüber dem Beschwerdeführer keine Anwendung gefunden hat¹⁵.

In einigen Fällen, in denen eine angegriffene kommunale Satzung nicht verfassungsrechtliche, sondern einfachgesetzliche Rechtspositionen verletzt, überwies das Verfassungsgericht den Fall an die ordentliche Justiz¹⁶, die nach neuem Recht zuständig ist, kommunale Satzungen auf Verletzungen höherrangigen Rechts (mit Ausnahme des Verfassungsrechts) hin zu überprüfen. Eine nach altem Recht begonnene Popularklage gegen einen Parlamentsbeschluss ist als Rechtssatzverfassungsbeschwerde unzulässig, weil diese sich nur gegen Rechtsvorschriften, bestimmte Normen des Verwaltungsinnenrechts und Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse des obersten Gerichts richten kann. Parlamentsbeschlüsse können

zwar Rechtsvorschriften sein, der angegriffene war es aber nicht, sodass die Beschwerde nicht zulässig war¹⁷. Unzulässig sind ebenfalls Verfassungsbeschwerden, die das Feststellen einer Verfassungswidrigkeit durch (legislatorisches) Unterlassen zum Ziel haben¹⁸. Unter dem alten Recht spielte diese Verfahrens- und Urteilsart eine große Rolle; das neue Recht erlaubt dem Verfassungsgericht nur noch, im Rahmen eines anderweitig zulässigen Verfahrens eine Verfassungswidrigkeit durch gesetzgeberisches Unterlassen festzustellen, aber eine solche Feststellung kann nicht mehr Hauptgegenstand eines Verfahrens sein.

Eine große Gruppe von Anträgen, hauptsächlich von übergeleiteten nachträglichen abstrakten Normenkontrollanträgen im Rahmen der nach altem Recht zulässigen Popularklage, wurde abgewiesen, weil es an einer eigenen unmittelbaren Betroffenheit der Antragsteller fehlte. Nach neuem Recht ist die Selbstbetroffenheit eine zentrale Zulässigkeitsvoraussetzung sowohl bei der Rechtssatz- als auch bei der neuen Urteilsverfassungsbeschwerde. Der Antragsteller muss geltend machen, dass ihn die Norm oder das Urteil in seinen eigenen Verfassungsrechten unmittelbar verletzt. Eine Verletzung objektiven Rechts reicht nicht¹⁹. Auch

¹⁷ Verfügung 3265/2012. (X. 4.) AB. In der Sache ging es um einen Parlamentsbeschluss, der einer rechtsradikalen Sonnenanbetersekte die Anerkennung als „hunnische“ Minderheit versagte.

¹⁸ Verfügungen 3271/2012. (X. 4.) AB und 3280/2012. (X. 12.) AB.

¹⁹ Verfügung 3084/2012. (VII. 26.) AB: Der Beschwerdeführer hatte sich auf die Verletzung des Rechtsstaatsgebots in Art. B) und der verfassungsrechtlichen Vorgaben an die gerichtliche Rechtsauslegung in Art. 28 GrundG berufen. Vergleichbar Verfügung 3268/2012. (X. 4.) AB. In Verfügung 3272/2012. (X. 12.) AB wurde ein Verstoß gegen die Normenhierarchie gerügt, aber ein eventueller Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 GrundG macht zwar die Regierungsverordnung formal verfassungswid-

¹³ Verfügung 3078/2012. (VII. 26.) AB.

¹⁴ So z.B. Verfügungen 3090/2012. (VII. 26.) AB und 3286/2012. (X. 12.) AB.

¹⁵ So z.B. Verfügung 3266/2012. (X. 4.) AB.

¹⁶ Verfügungen 3097/2012. (VII. 26.) AB, 3107/2012. (VII. 26.) AB.

die Prüfung, ob Rechte aus der EMRK verletzt sind, kann nicht begehrt werden, denn die völkerrechtliche Normenkontrolle (d.h. die Überprüfung ungarischer Gesetze an völkerrechtlichen Verträgen) können nur taxativ aufgezählte Verfassungsorgane beantragen²⁰. Ebenso kann im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gerügt werden, die angegriffene Norm verletze EU-Recht; falls keine Verfassungsverletzung hinzukommt, ist ein derartiger Antrag unzulässig²¹.

In den meisten Fällen stellt das Verfassungsgericht in Rechtssatzverfassungsbeschwerden fest, dem Antragsteller fehle die unmittelbare Selbstbetroffenheit in verfassungsrechtlichen Rechten. In einigen Fällen formuliert es aber auch, der Antragsteller habe nicht hinreichend dargetan, dass die angegriffene Norm ihn in seinen Verfassungsrechten verletzt²². Ob die zweite Variante nur eine sprachliche Variante darstellt oder ob sich hier eine Verfassungsrechtsprechung zur Darlegungslast als Kriterium der Zulässigkeit herausbildet, muss die Zukunft zeigen. Abweichend von der deutschen Dogmatik verlangte das ungarische Verfassungsgericht sogar von einem Antragsteller, der die Verfassungswidrigkeit einer Strafnorm rügt, eine detaillierte Darlegung, wie diese seine verfassungsmäßigen Rechte verletzen kann; die bloße Existenz einer Strafdrohung reicht dem ungarischen Gericht wohl nicht²³.

Als besondere Fallkonstellation kristallisiert sich die Verbandsklage

heraus. Einige Altverfahren wurden unzulässig, weil nicht der Betroffene selbst, sondern ein Verband die Verfassungsklage wegen Rechtsverletzungen zu Lasten seiner Mitglieder erhoben hatte: Gewerkschaften²⁴ und Unternehmensverbände²⁵. Das Verfassungsgericht betonte in allen seinen Abweisungen, dass dem einzelnen Verbandsmitglied der Verfassungsrechtsweg durchaus offen stehe. Ein Verfahren, das die Mitglieder des Landeswahlausschusses – nicht hingegen der Ausschuss selbst – eingeleitet hatten, konnte nicht fortgeführt werden, weil die Mitglieder dieses Staatsorgans mittlerweile gewechselt hatten; es fehlte mithin an der Identität zwischen Ausgangsbeteiligten und jetzigen Beteiligten²⁶.

Unmittelbar betroffen ist der Beschwerdeführer nur, falls die gerügte Rechtsnorm ohne behördlichen oder gerichtlichen Umsetzungsakt in seine Rechte eingreift; an diesem Kriterium scheiterten zahlreiche Anträge. An der Unmittelbarkeit der Betroffenheit des Antragstellers fehlte es auch, weil die angegriffene Rechtsnorm nur in einem erstinstanzlichen Gerichtsurteil, nicht aber in der zweiten Instanz streitentscheidend war²⁷. Unzulässig ist eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Rechtsvorschrift, falls nicht diese, sondern ihre (inhaltlich identische)

²⁴ Verfügungen 3064/2012. (VII. 26.) AB, 3091/2012. (VII. 26.) AB, 3092/2012. (VII. 26.) AB.

²⁵ Verfügung 3069/2012. (VII. 26.) AB: Verband der Internetapotheken; Verfügung 3075/2012. (VII. 26.) AB: Verband der ungarischen Versicherer.

²⁶ Verfügung 3088/2012. (VII. 26.) AB. Verfügung 3223/2012. (IX. 17.) AB stellte ein durch die seinerzeitige Datenschutzombudsperson eingeleitetes Verfahren ein, weil dieses Amt mit der neuen Verfassung ab dem 1.1.2012 weggefallen war und der Funktionsnachfolger, die allgemeine Bürgerrechtsombudsperson, auf Nachfrage des Verfassungsgerichts keinen Antrag auf Fortführung des Verfahrens stellte.

²⁷ Verfügung 3072/2012. (VII. 26.) AB.

rig, begründet aber nicht die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, weil sich hieraus keine Grundrechtsverletzung ableiten lässt.

²⁰ Verfügung 3110/2012. (VII. 26.) AB.

²¹ Verfügung 3225/2012. (IX. 17.) AB.

²² So z.B. Verfügungen 3066/2012. (VII. 26.) AB, 3099/2012. (VII. 26.) AB, 3106/2012. (VII. 26.) AB, 3266/2012. (X. 4.) AB, 3270/2012. (X. 4.) AB.

²³ Verfügung 3066/2012. (VII. 26.) AB.

Vorläuferregelung auf den Beschwerdeführer angewandt wurde²⁸.

Läuft das Gerichtsverfahren noch, in dem die angegriffene Rechtsnorm angewandt wird, ist die Verfassungsbeschwerde (noch) unzulässig, denn es fehlt an der notwendigen Erschöpfung der Rechtsmittel²⁹. Unzulässig wird eine Urteilsverfassungsbeschwerde, falls das angegriffene Urteil im Wege eines außerordentlichen Rechtsmittels vom Obergericht aufgehoben wird³⁰. Auch das erstinstanzliche Urteil, gegen das noch Rechtsmittel zulässig gewesen sind, ist kein zulässiger Beschwerdegegenstand³¹. Schließlich kann ein Verwaltungsakt nicht mit Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, wenn der gegebene Verwaltungsweg nicht beschritten worden ist³².

Begehrt der Beschwerdeführer die Klärung nicht rechtlicher, sondern wirtschaftlicher Fragen, ist sein Antrag unzulässig³³. Auch wenn dieser Grundsatz abstrakt richtig erscheint, wendete ihn das Verfassungsgericht falsch an.

Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Enteignung der Privatrentenkonto 2011 und ihre Überführung in die staatliche Rentenversicherung und argumentierte, dass das Rentenkonto, welches er in der staatlichen Rentenversicherung als Ersatz für sein verstaatlichtes Privatrentenkonto erhalte, sehr viel weniger wert als sein früheres Privatkonto sei, weshalb es sich um eine Verletzung seines Eigentumsgrundrechts handele. Das Verfassungsgericht weigerte sich unter Berufung auf den genannten Grundsatz, die Beschwerde anzunehmen, obwohl die

Frage, ob eine für eine Enteignung erhaltene Gegenleistung einen geringeren Wert darstellt, durchaus eine rechtliche ist.

Herbert Küpper

²⁸ Verfügung 3098/2012. (VII. 26.) AB.

²⁹ Verfügung 3086/2012. (VII. 26.) AB: Ein mögliches Rechtsmittel im laufenden Verfahren ist die Richtervorlage.

³⁰ Verfügung 3224/2012. (IX. 17.) AB.

³¹ Verfügung 3297/2012. (X. 19.) AB.

³² Verfügung 3278/2012. (X. 12.) AB.

³³ Verfügung 3101/2012. (VII. 26.) AB.